Dr. Jürgen Erdmenger

Die Rechtsgestalt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft(Weihnachtstagung) nach den Statuten vom 28. Dezember 1923 in der Fassung vom 29. Dezember 2002[1]

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung dieser Gesellschaft hat im Dezember vergangenen Jahres die ursprünglichen Intentionen der Gründungsversammlung an der Weihnachtstagung von 1923 in spiritueller sowie in konstitutioneller Hinsicht neu ergriffen. Die Versammlung hat die Statuten in einigen Punkten ergänzt, dabei ihren ursprünglichen Charakter aber beibehalten. Dieser Beitrag erläutert die Bedeutung dieses Ereignisses[2].
2. Die Gesellschaft ist ein in sich gegliederter Verein nach Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihre Identität und ihr Charakter ergeben sich aus den ihr in den Artikeln 1 bis 9 der Statuten zugewiesenen Zielen und Aufgaben: die Pflege des seelischen Lebens im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten anthroposophischen Geisteswissenschaft. Zu den Aufgaben gehört auch die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet.
3. Die Pflege der Wissenschaft von der geistigen Welt kann nur in tiefem Respekt der Gedanken-, Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen gelingen. Vor allem dieser Gesichtspunkt erklärt die freiheitlich-rechtliche Ausgestaltung der Gesellschaft, die ihre Aufgaben in voller Öffentlichkeit wahrnimmt, Art. 4.
4. Die Pflege der Geisteswissenschaft ist kein Selbstzweck, sondern stellt sich in den Dienst vielfältiger sozialer Bestrebungen, Art. 2 und 3. Dazu gehören unter anderem die Pädagogik, die Medizin, die Naturwissenschaft mit der Landwirtschaft sowie die Kunst in ihren verschiedenen Ausprägungen.
5. Die Forschung auf geistigem Gebiet obliegt der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Art. 5, 7 und 9. Diese ist mit der dafür erforderlichen Autonomie in die Gesellschaft eingegliedert. Der neue Art. 7 Abs. 2 verdeutlicht die Selbständigkeit des leitenden Hochschulkollegiums.
6. Die anthroposophische Gesellschaft ist eine Weltgesellschaft. Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Nation, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, „wenn er in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht," Art. 4.
7. Die Statuten sind auf eine große Zahl von Mitgliedern angelegt, die sich auf viele Länder und Regionen der Erde verteilen. Dort schließen sich die Mitglieder in selbständigen Landesgesellschaften oder auch in Gruppen auf sachlichem Felde zusammen, die sich mit dem Vorstand in Dornach austauschen und mit diesem in einem Vertrauensverhältnis stehen, Art. 11.
8. Die Aufgabe der freiheitlichen Pflege der Geisteswissenschaft erfordert auch für den Vorstand ein hohes Maß an eigener Verantwortung in der Leitung der Gesellschaft. Dies kommt schon in dem alten Artikel 11 zum Ausdruck, ist nun aber in den neuen

[1] Zusammenfassung des Vortrages „ Architektur für Freiheit", den der Verfasser am 11. 4. 03 abends halten wird. Das Manuskript ist beim Sekretariat erhältlich.

[2] Auf die bei Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird in diesem Beitrag bewußt nicht eingegangen.

Absätzen 2 und 3 des Artikels 15 präzisiert. So gilt insbesondere für die Bildung des Vorstandes das Verfahren der Kooptation mit Zustimmung der Generalversammlung.

9. Das besondere Verhältnis zwischen Vorstand und Generalversammlung findet vor allem in den neuen Absätzen 2 bis 5 des Artikels 10 seinen Ausdruck. Über Inhalte und Aussagen der Geisteswissenschaft kann man wie bei jeder Wissenschaft keine Mehrheitsentscheidungen treffen. Zur Ausübung seiner Verantwortung hat der Vorstand eine starke Stellung bei der Bestimmung der zur Beschlußfassung geeigneten Punkte der Tagesordnung von Generalversammlungen, zu denen Anträge gestellt werden können. Andererseits muß sich der Vorstand im Hinblick auf die Finanzen und die Vermögensverwaltung wie bei jedem anderen Verein der Kontrolle und der Entlastung durch die Generalversammlung stellen.
10. Damit die Gesellschaft im Hinblick auf die Verwaltung am Goetheanum im Innern und Rechtsverkehr mit Dritten handlungsfähig ist, wurden neben den Klarstellungen in Artikel 10 in die Artikel 12 und 15 weitere Ergänzungen aufgenommen. Diese Bestimmungen entsprechen dem, was für die Geschäftsführung einer Körperschaft üblich ist. Sie befähigen nunmehr die Gesellschaft der Weihnachtstagung, von ihrer Schwester, der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, zu gegebener Zeit alle sachlichen und personellen Mittel zu übernehmen, die sie für die Erfüllung ihrer oben genannten Aufgaben benötigt. Zu diesen Mitteln gehören die Administration, die Liegenschaften und die Einrichtungen am Goetheanum.
11. Diese Übernahme soll zu gegebener Zeit durch Eingliederung (Fusion) der Schwestergesellschaft in die Gesellschaft von 1923 geschehen. Die Fusion wird die Gesamtorganisation straffen und ein effizienteres Handeln der Gesellschaft für die Pflege der Geisteswissenschaft und für die Förderung der Forschung – auch im materiellen Sinne - möglich machen.

Die hier dargestellte Verfassung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) entspricht den ursprünglichen Intentionen für eine einheitliche Konstitution, die auf die Zukunft hin gerichtet ist. Es bleibt zu hoffen, daß diese Verfassung ihre Wirksamkeit zu Gunsten eines sozialen Wirkens in der Welt auf der Grundlage der anthroposophischen Geisteswissenschaft bald entfalten kann.